

# AHB Allgemeine Haftpflichtversicherungsbedingungen

Kommentar zu Teil I - Ziffer 1 bis 7 Unter besonderer Berücksichtigung der Betriebs-Haftpflichtversicherung

von  
Friedhelm G. Nickel, Anke Nickel-Fiedler

1. Auflage

[AHB Allgemeine Haftpflichtversicherungsbedingungen – Nickel / Nickel-Fiedler](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](#) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung](#)

VVW Karlsruhe 2012

Verlag C.H. Beck im Internet:

[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 89952 633 2

# Einleitung

## A. Betriebs-Haftpflichtversicherung und AHB

### I. Definition

Betriebs-Haftpflichtversicherung ist die Versicherung des Unternehmers gegen Haftpflichtansprüche Dritter wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden. In den Fällen begründeter Ersatzpflicht übernimmt die Versicherung eine den Bankleistungen vergleichbare Dienstleistung, indem sie dem Geschädigten den Schaden ersetzt. Im Falle unbegründeter Ersatzpflicht übernimmt sie, vergleichbar mit einer anwaltlichen Tätigkeit, die Aufgabe, die zu Unrecht gegen den Versicherungsnehmer erhobenen Schadenersatzansprüche, notfalls auch gerichtlich, abzuwehren.

Gegenstand und Schutzobjekt der Betriebs-Haftpflichtversicherung ist der Industrie- oder Gewerbebetrieb. Üblicherweise wird die Produkt-Haftpflichtversicherung in die Betriebs-Haftpflichtversicherung eingeschlossen.

Der Betriebsinhaber und nach Abschluss einer Betriebs-Haftpflichtversicherung auch der Versicherer haben als Folge der Betriebstätigkeit die Gefahr von Schadenersatzansprüchen auf der Grundlage von drei Schadenquellen zu kalkulieren:

- Schädigungen, die von der Betriebsstätte ausgehen, also von dem Betriebsgrundstück, den Geschäftsräumen und den verwendeten Produktionsanlagen

#### ▶ Beispiel: Brand im Betrieb

Der Sachverhalt:

Durch zu enge Leiterbahnabstände löst eine Platine in einer CNC-Drehmaschine einen Brand aus.

Der Schaden:

Die Nachbarschaft im Gewerbegebiet erleidet Rußschäden.

- Schädigungen durch die im Unternehmen tätigen Personen

- ▶ Beispiel: Die enge Einfahrt

Der Sachverhalt:

Der Mitarbeiter eines Malerbetriebes bleibt mit dem Fahrzeug an einer Hausecke hängen.

Der Schaden:

Sachschaden am Haus.

- Schädigungen, die bei Produktions- und Handelsbetrieben durch die veräußerten Produkte entstehen

- ▶ Beispiel: Plastikenten

Der Sachverhalt:

Ein Möbelhaus verkauft Tierfiguren aus Kunststoff.

Der Schaden:

Eine Figur wird von einem Kleinkind verschluckt.

Besonders industriell hergestellte Produkte können Ursachen für Schäden aller Art sein, wobei die industrielle Massenproduktion häufig als Multiplikator dieser Schadenquelle wirkt. Ausgehend von diesen Schadenverursachungsbereichen können Personen-, Sach- und Vermögensschäden entstehen. Diese Schäden können bei Verursachung durch den Versicherungsnehmer im Rahmen einer Verschuldens- oder Gefährdungshaftung zur Ersatzpflicht gegenüber dem geschädigten Dritten führen. Die Risikoverlagerung auf den Versicherer stellt ein angemessenes Mittel zum Haftungsmanagement des Unternehmens dar, das gegenüber der Alternative von Rückstellungen oder Rücklagen eine unproduktive Kapitalbindung verhindert, durch gleichmäßige Aufwendungen für die Jahresprämien zur Egalisierung der Produktionskosten beiträgt und im Großschadenfall eine unentbehrliche Existenzsicherung darstellt. Die Betriebs-Haftpflichtversicherung soll den Versicherungsnehmer also vor der Belastung seines Vermögens schützen, sie wird deshalb der Sparte der Passivenversicherung zugeordnet. Zugleich ist sie Schadenversicherung, da im Schadenfall keine vertraglich vereinbarte Summe ausbezahlt wird, sondern sich die Höhe des abzuwehrenden Vermögensschadens nach den Umständen des Versicherungsfalles bestimmt.

## II. Rechtsgrundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Haftpflichtversicherung finden sich vorwiegend im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) sowie im Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Größere Bedeutung als den gesetzlichen kommt in der Praxis aber den vertraglich vereinbarten Grundlagen zu. Hierzu zählen besonders die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB). Spezielle Regeln für den Bereich der Betriebs-Haftpflichtversicherung finden sich in den Zusatzbedingungen und Besonderen Bedingungen für die Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung und für den Bereich der Produzentenhaftung in den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Produkt-Haftpflichtversicherung von Industrie- und Handelsbetrieben (so genanntes Produkthaftpflicht-Modell).

Die Betriebs-Haftpflichtversicherung baut auf den Regeln der AHB auf. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung sind vom Versicherer vorformulierte Vertragstexte für die Verwendung im Rahmen der Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung. Derartige Bedingungen sind als Allgemeine Geschäftsbedingungen des Versicherers im Sinne der §§ 305 ff. BGB zu qualifizieren.<sup>1</sup> Die AHB regeln die wesentlichen, wiederkehrenden Inhalte des Vertrages, wie Beginn, Umfang und Ende der Versicherung.

Sie sind ausdrücklich in den Versicherungsvertrag mit einzubeziehen. Sonderregelungen hierzu finden sich in den §§ 6 ff. VVG.

Die frühere Möglichkeit der vereinfachten Einbeziehung behördlich genehmigter AHB in den Vertrag gem. §§ 23 III i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AGBG entfiel im Zuge der europäischen Deregulierung.<sup>2</sup> Auf der Grundlage des heute geltenden Rechts ist eine Genehmigung der Bedingungen durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* weder erforderlich, noch wird sie erteilt.<sup>3</sup>

Neben den AHB gelten als AGB im Sinne der §§ 305 ff. BGB auch die als solche gekennzeichneten Zusatzbedingungen, Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen und damit auch die Bedingungen zur Besonderen Produkt-Haftpflichtversicherung.

---

1 Prölss in Prölss/Martin: Versicherungsvertragsgesetz, 28. Aufl., Vorbem. I, Rn. 13.

2 Hübner, Allgemeine Versicherungsbedingungen und AGB-Gesetz, S. 11.

3 Prölss in Prölss/Martin: Versicherungsvertragsgesetz, 28. Aufl., Vorbem. I, Rn. 20.

Ergeben sich Auslegungsschwierigkeiten innerhalb der Bedingungen, gilt der Grundsatz, dass besondere Bedingungen den allgemeinen vorgehen. Diese Bedingungen sind nach dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens aus ihrem Zusammenhang auszulegen; sie sind also anders als sonstige Vertragsabreden weitgehend objektiv auszulegen.<sup>4</sup> Wird trotz Auslegung kein eindeutiges Ergebnis gefunden, kommt die Unklarheitenregel des § 305 c Abs. 2 BGB zur Anwendung.<sup>5</sup>

Speziell die Produkt-Haftpflichtversicherung für industrielle und gewerbliche Betriebe wird heute überwiegend auf der Grundlage so genannter Handwerkspolicen oder Industripolicen angeboten. Dennoch wird dabei selten auf die Verwendung der vordruckten Geschäftsbedingungen verzichtet, da der Versicherer damit eine vorhersehbare Gleichbehandlung der Versicherungsnehmer im Schadenfall und eine weitgehend gleichmäßige Vertragsgestaltung erreicht. Werden trotzdem insbesondere im Industriegeschäft Vertragsänderungen ausgehandelt, gehen die individuell vereinbarten Bedingungen den gedruckten Bedingungen vor. Die AGB des Versicherers gelten ergänzend.<sup>6</sup>

## B. Die Industripolice

### I. Der Aufbau der Deckung

Gegenstand und Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich für den Produzenten aus einem mehrteiligen Bedingungsnetzwerk. Von Bedeutung sind hier die *Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)* und die *Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Produkt-Haftpflichtversicherung von Industrie- und Handelsbetrieben (PHB)*, die häufig im Rahmen einer Industripolice vereinbart werden.

Die am Markt üblicherweise erhältlichen Industripolicen folgen zumeist einem mehrteiligen Aufbau. Neben einem Teil, welcher ausschließlich Schäden durch Produkte regelt, gibt es einen weiteren Teil, der Schäden erfasst, die im Rahmen des Betriebsstättenrisikos eintreten. In einem all-

---

4 Ständige Rechtsprechung, u. a. BGH Urteil vom 2.10.1985 – IV ZR 184/83 – VersR 1986, 177.

5 Hübner, Allgemeine Versicherungsbedingungen und AGB-Gesetz, S. 85.

6 Hübner, Allgemeine Versicherungsbedingungen und AGB-Gesetz., S. 80 ff.

gemeinen Teil werden dem Vertrag solche Regeln vorangestellt, die sowohl für Produktschäden als auch für Nicht-Produktschäden Gültigkeit beanspruchen. Je nach Umfang des Vertrages kommen Teile für die Bereiche Umwelthaftung und Umweltschaden sowie für den allgemeinen Rückruf und den Kfz-Rückruf, Informationstechnologie-Dienstleistungen, Anti-Diskriminierung und Privat-Haftpflichtversicherung hinzu. Der Aufbau derartiger Verträge ist jedoch nicht ohne Probleme. So erscheinen zwischen den einzelnen Bereichen häufig Textverweise, die die Lesbarkeit des Vertrages beeinträchtigen können. Durch gemeinsam geltende Regeln kann es zu einer Überfrachtung des allgemeinen Teils kommen. Durch die strikte Trennung zwischen Produktteil und Nicht-Produktteil kann es darüber hinaus zu Regelungsdefiziten kommen, wenn vergessen wird, Regelungen, die für beide Bereiche gleichermaßen gültig sind, in den allgemeinen Teil zu übernehmen.

Andere Modelle verzichten auf diesen Aufbau und folgen dem System der Befragung der Deckungsinhalte. Der Aufbau des Vertrages folgt dann den Fragen: Wer ist versichert? Was ist versichert? Wie hoch ist das Risiko versichert? Hier werden der persönliche Deckungsbereich, der sachliche Deckungsbereich, die Deckungssumme, die Deckungsaus-schlüsse und sonstige Deckungsregelungen beschrieben.

## II. Persönlicher Deckungsbereich

Versicherungsnehmer und versicherte Personen im Rahmen einer Betriebs-Haftpflichtversicherung ergeben sich aus der vertraglichen Risiko-beschreibung i. V. m. § 102 VVG und den AHB. Gemäß § 102 VVG sind versichert die zur Vertretung des Unternehmens befugten Personen sowie die Personen, die in einem Dienstverhältnis zu dem Unternehmen stehen. Weiter kann der Unternehmer Vereinbarungen mit dem Versi-cherer treffen, den Versicherungsschutz auf weitere Personen des Betrie-bes zu erstrecken. Regelmäßig wird im Haftpflichtversicherungsvertrag das Haftpflichtrisiko der natürlichen Personen mitversichert, die in einer engen rechtlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen tatsächlichen Verbin-dung zum Versicherungsnehmer stehen.<sup>7</sup> Formulierungsvorschlag für eine umfassende Deckung:

---

<sup>7</sup> Späte, Haftpflichtversicherung, § 1 Rn. 9.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten des Versicherungsnehmers, von Betriebsärzten sowie – auch externen – Fachkräften für Arbeitssicherheit und sonstigen Sicherheitsbeauftragten und Leiharbeitnehmern;
- sämtlicher übriger Betriebsangehörigen einschließlich eingegliedelter Leiharbeiter und Praktikanten für Schäden, die sie in Ausführung oder Unterlassung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) handelt.

Für angestellte Betriebsärzte und Sanitätshilfskräfte besteht Versicherungsschutz auch für außerdienstliche Erste-Hilfe-Leistungen für Nicht-Betriebsangehörige außerhalb des Betriebes, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Mitversichert ist ferner die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen – ehemaligen – gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten, Betriebsärzte, Fachkräfte, Sicherheitsbeauftragten, Leiharbeiter des Versicherungsnehmers und der übrigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit oder Unterlassung für den Versicherungsnehmer.

### III. Sachlicher Geltungsbereich

#### 1. Allgemeines

Der Versicherungsschutz der Betriebs-Haftpflichtversicherung wird geboten für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen Personenschäden oder Sachschäden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Der Versicherer gewährt dabei Versicherungsschutz für die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Tätigkeiten des Versicherungsnehmers.

#### 2. Das *All-risks*-Prinzip der Ziff. 1.1 AHB

Grundsätzlich unterliegt die Betriebs-Haftpflichtversicherung dem *All-risks*-prinzip. Das bedeutet, es wird zunächst unbegrenzt jedes Risiko

durch Ziff. 1.1 AHB erfasst. Im Gegenzug wird diese umfassende Deckungsaussage eingeschränkt durch eine abschließende Erfassung von Ausschlussstatbeständen in Ziff. 7 AHB.

#### a) Betriebsrisiko

Das Betriebsrisiko ergibt sich als Folge der Betriebstätigkeit eines Gewerbebetriebes. Dabei kann der Versicherungsnehmer zwei typischen Gruppen von Schadenersatzansprüchen ausgesetzt sein. Zum einen kann hier die Betriebsstätte selbst Schaden stiftendes Objekt sein, also Betriebsgrundstück, Geschäftsräume und Produktionsanlagen. Zum anderen besteht die Möglichkeit, dass Dritte durch im Unternehmen tätige Personen geschädigt werden. Beide Gefahren werden von der Betriebs-Haftpflichtversicherung erfasst. Dabei richtet sich der Umfang des Deckungsschutzes nach dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Risiko.

#### b) Produktrisiko

Für Produzenten ergibt sich die Gefahr, mit Schadenersatzansprüchen konfrontiert zu werden, die durch mangelhafte Produkte entstehen. Schäden durch Produkte sind üblicherweise im Rahmen einer Produkt-Haftpflichtversicherung im Deckungskonzept der Betriebs-Haftpflichtversicherung eingeschlossen. Das betrifft vor allem die am Endverbraucher-schutz orientierte „*allgemeine*“ Produzentenhaftung aus §§ 823 ff. BGB und § 1 ProdHaftG für Personen- und Sachschäden. Dies ergibt sich in Anwendung des *All-risks*-Prinzips der AHB. Besonderer Vereinbarung bedarf allerdings die Deckung der „*besonderen*“ Produzentenhaftung aus § 280 BGB für Vermögensschäden. Während der Endverbraucher-schutz die Sicherung vor Personen- und Sachschäden verfolgt, ist im Rahmen der besonderen Produkt-Haftpflichtversicherung der Schutz der Vertragspartner Anliegen der Deckung.

#### c) Unternehmerrisiko

Die Versicherbarkeit des Unternehmerrisikos wird dogmatisch häufig eingeschränkt mit der Begründung, dass der Versicherungsnehmer das Risiko selbst tragen soll, das er bei seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit eingeht.<sup>8</sup> Abgestellt wird dabei zumeist auf Gewährleistungs-

---

<sup>8</sup> Diederichsen, VersR 1971, S. 1077, 1088.

und Erfüllungsansprüche. Der Versicherungsnehmer soll das Risiko einer ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Vertragsbeziehung und eines qualitativ hochwertigen Standards seiner Produkte nicht auf den Versicherer abwälzen können („Pfuscharbeit wird nicht versichert.“).<sup>9</sup>

Diese Argumentation birgt durchaus ernst zu nehmende Gefahren für die Schadenregulierung. Unklar bleibt in dieser Diskussion nämlich zu- meist die Reichweite des Begriffs *Unternehmerrisiko*. Denn das Unternehmerrisiko beschränkt sich gerade nicht nur auf Erfüllungs- oder Gewährleistungsansprüche, sondern ist die Gesamtheit der Gefahren, denen ein Unternehmer im gesamten Prozess seiner gewerblichen Tätigkeit unterliegt und die sich in materiellen und immateriellen Nachteilen jeglicher Art realisieren können. Es ist der Oberbegriff des vollständigen Risiko- und Haftungsbereichs seiner gewerblichen Betätigung.<sup>10</sup>

Am Begriff des Unternehmerrisikos lässt sich daher nur schwer eine Deckung oder Nichtdeckung in Abgrenzung bestimmter Sachverhalte fest- machen, zumal den Beteiligten ein relativ weitgehender Spielraum er- öffnet wird, Inhalt und Umfang des versicherten Risikos selbst zu bestim- men.<sup>11</sup> Als ungeschriebener Risikoausschluss ist der Begriff des Unter-nehmerrisikos also nicht geeignet. Allenfalls zur inhaltlichen Präzisierung und Auslegung der AHB, welche den Deckungsumfang der Betriebs- Haftpflichtversicherung festlegen, kann das sog. Unternehmerrisiko he- rangezogen werden.<sup>12</sup>

## C. AHB und Produkt-Haftpflichtversicherung

### I. Definition

Produkt-Haftpflichtversicherung ist Haftpflichtversicherung gegen An- sprüche wegen Schäden durch Produkte. Üblicherweise wird die Pro- dukt-Haftpflichtversicherung in die Betriebs-Haftpflichtversicherung ein- geschlossen. Auf diese Weise gelingt es Versicherer und Versicherungs- nehmer, die umfassenden Risiken, welche sich aus einem Gewerbebe-

---

<sup>9</sup> *Diederichsen*, VersR 1971, S. 1077, 1088; *Hettich*, Produkthaftung, S. 129.

<sup>10</sup> *Nickel* in: *Kullmann/Pfister*, Produzentenhaftung, Kza 6810, S. 5.

<sup>11</sup> *Prölss* in: *Prölss/Martin*: Versicherungsvertragsgesetz, 28. Aufl., § 1 Rn. 112 ff.

<sup>12</sup> *Schmidt-Salzer*, BB 1972, S. 18, 19.

trieb ergeben, zu erfassen und die Schadenquellen Betriebsstätte, Personen und Produkte gleichermaßen zum Gegenstand der Haftpflichtversicherung zu machen.

Traditionell wird zwischen der konventionellen Produkt-Haftpflichtversicherung und der erweiterten Produkt-Haftpflichtversicherung unterschieden. Die konventionelle Produkt-Haftpflichtversicherung umfasst die Deckung von Personen- und Sachschäden auf der Grundlage der herkömmlichen Versicherungsbedingungen. Unter einer erweiterten Produkt-Haftpflichtversicherung versteht man die Versicherung auf der Grundlage der Bedingungen zur Produkt-Haftpflichtversicherung.<sup>13</sup>

Es ist jedoch zu empfehlen, dieser Systematik nicht zu folgen. Die sogenannte erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherung sieht eine Reihe von Ausschlussstatbeständen vor, welche im Schadenfall durchaus das Gewicht der dort enthaltenen Deckungseinschlüsse erreichen. Bezogen auf den einzelnen Schaden kann die erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherung gegenüber der konventionellen Produkt-Haftpflichtversicherung erhebliche Nachteile aufweisen. Da auch Teile der erweiterten Produkt-Haftpflichtversicherung ohne Vereinbarung Gegenstand der konventionellen Deckung wären, ist also das Attribut „erweitert“ missverständlich.

Es empfiehlt sich daher – in Anlehnung an die Unterteilung des der Haftpflichtversicherung vorgelagerten Schuldrechts – die Einteilung der Deckungsbereiche in eine Allgemeine und eine Besondere Produkt-Haftpflichtversicherung. Die am Endverbraucherschutz orientierte Produzentenhaftung aus § 823 ff. BGB und aus § 1 ProdHaftG wird gedeckt durch die Allgemeine Produkt-Haftpflichtversicherung auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung. Dies ist die *AHB-Deckung*. Die vorwiegend dem Vertragspartnerschutz dienende Haftung aus Vertragsvereinbarungen findet ihre Deckung in den Vorschriften der Besonderen Produkt-Haftpflichtversicherung auf der Grundlage der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Produkt-Haftpflichtversicherung von Industrie- und Handelsbetrieben. Dies ist die *PHB-Deckung*.

Ausgangspunkt für Gegenstand und Umfang der Allgemeinen und Besonderen Produkt-Haftpflichtversicherung ist § 1 AHB (alt) oder Ziff. 1 AHB (neu). Gegenläufig zu dieser grundsätzlichen und umfassenden Deckungsaussage sehen § 4 AHB (alt) oder Ziff. 7 AHB (neu) Ausschlüsse

---

13 Voit in: Prölss/Martin, Versicherungsvertragsgesetz, 27. Aufl., E. Haftpflichtversicherung (VIII), S. 1436 ff.

für den gesamten Bereich der Produkt-Haftpflichtversicherung vor. Hierzu zählen Schäden durch Vorsatz ebenso wie Schäden durch das Verbringen schädlicher Waren in den Verkehr, wenn der Versicherungsnehmer die Schädlichkeit der Produkte kannte. Die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Produkt-Haftpflichtversicherung von Industrie- und Handelsbetrieben, die PHB, gelten ergänzend zu den AHB. Die Regelung der Besonderen Produkt-Haftpflichtversicherung baut also auf die Regelungen der allgemeinen Deckung auf.

Die Konzepte der AHB-Deckung und der PHB-Deckung sind aber gänzlich unterschiedlich. Die PHB lösen sich vom Deckungssystem der AHB, die eine allgemeine und zunächst unbegrenzte Erfassung der Risiken in § 1 AHB (alt) oder Ziff. 1 AHB (neu) und eine enumerative, also abschließende Erfassung der Ausschlusstbestände in § 4 AHB (alt) oder Ziff. 7 AHB (neu) vorsehen. In einem anderen systematischen Ansatz decken die PHB ohne allgemeine Deckungsbeschreibung solche Tatbestände, die als Schadenssituationen vorhersehbar sind. Die PHB-Deckung ist damit eine Deckung nur benannter Sachverhaltsgruppen.

Während die AHB-Deckung i. d. R. einen ausreichenden Schutz für Personen- und Sachschäden vorsieht, besteht der wesentliche Vorteil der PHB-Deckung in der Erfassung solcher Schäden, die häufig als reine Vermögensschäden deliktsrechtlich nicht ersatzpflichtig sind, in den Lieferbeziehungen von Handel, Handwerk und Industrie aber auf Grundlage von Kauf- oder Werklieferungsverträgen zur Ersatzpflicht des Lieferanten führen.

Tragender Grundsatz sowohl der AHB-Deckung als auch der PHB-Deckung ist: Ersetzt werden *Schäden durch* Produkte, nicht ersetzt werden *Mängel an* gelieferten Produkten.

## II. Allgemeine Gefahrtragung und Schadenverhütung

Nach Vertragsbeginn und vor Eintritt eines Schadens obliegt es dem Versicherungsnehmer, in angemessenem Umfang Schadenverhütung zu betreiben. In dieser Zeit erfolgt eine geteilte Gefahrtragung von Versicherungsnehmer und Versicherungsgeber.

Während der Versicherer definitionsgemäß eine Gefahrtragung in dem Sinne zu leisten hat, dass er dem Versicherungsnehmer rechtlich verpflichtet ist, in vertraglich vorgesehenen Versicherungsfällen Versicherungsschutz zu leisten und der Versicherungsnehmer hierauf vertrauen kann, ist es Aufgabe des Versicherungsnehmers, Schadenverhütung in

dem Umfang zu besorgen, den er betreiben würde, wenn eine Versicherung nicht abgeschlossen wäre.<sup>14</sup> Der Versicherungsnehmer soll Maßnahmen ergreifen, um einen Schaden zu verhindern, der Versicherer wird eintrittspflichtig, wenn das Schadenereignis eingetreten ist. Diese Teilung der Gefahrtragung sieht also im Wesentlichen einen Ausgleich der finanziellen Folgen nach eingetretenem Schaden vor.

Dagegen ist die Produkt-Haftpflichtversicherung nicht geeignet, Schäden, die darüber hinausgehen, zu erfassen. So ist es durchaus denkbar und die Regel, dass in einem Schadenfall, den der Versicherungsnehmer als Zulieferer bei dem Endprodukthersteller oder Endabnehmer verursacht, der Vertragspartner wegen der schlechten Qualität des von ihm vertriebenen Endprodukts eine Rufschädigung erleidet. Die Rufschädigung ist nicht Gegenstand der Produkt-Haftpflichtversicherung.

Da aber nur der Versicherungsnehmer selbst in der Lage ist, die Gefahr eines Schadeneintritts zu steuern, ist auch nach Übertragung der finanziellen Gefahrtragung auf den Versicherer der Versicherungsnehmer in der Verantwortung, Schaden verhütend tätig zu sein.

► **Beispiel:**

Der VN schließt zum 1.1. des Jahres eine Produkt-Haftpflichtversicherung ab. Während des ersten Halbjahres muss er aufgrund personeller Engpässe Aushilfen mit minderer fachlicher Qualifikation beschäftigen. Hergestellte Kunststoffteile werden aufgrund fehlender Qualitätskontrolle zu dünnwandig ausgeliefert und müssen nach Einbau in Sanitärzubehör ausgetauscht werden. Die Kosten für den Austausch der Lieferprodukte können Gegenstand der Produkt-Haftpflichtversicherung sein. Das Risiko, dass der Auftraggeber zukünftig mit einem anderen Auftragnehmer abschließt, liegt aber beim VN.

Auch gesetzlich ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, Schadenverhütung zu betreiben. So gibt es eine Reihe öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, die Einfluss auf die Fertigung beim Versicherungsnehmer nehmen.

Zur Vermeidung deliktsrechtlicher Schäden treffen den Versicherungsnehmer Verkehrssicherungspflichten, nach denen gemäß Art und Umfang des zu vermeidenden Schadens angemessene Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind.

---

14 Voit in: Prölss/Martin, Versicherungsvertragsgesetz, 28. Aufl., § 82, Rn. 9.

► **Beispiel:**

Der VN stellt Kettensägen her. Zur Verminderung der Verletzungsfahr der Benutzer muss eine Kettenbremse eingebaut werden.

### III. Das Ursachenergebnis

Auch mit angemessenen Mitteln der Gefahrsteuerung wird es nicht immer gelingen, einen Schaden zu verhindern. Voraussetzung für den Eintritt von Versicherungsfall und Schadenereignis ist ein Ereignis, das die Ursache für Versicherungsfall und Schadenereignis ist: das Ursachenergebnis.

► **Beispiel:**

In einem Stanzbetrieb werden zu dünne Stempel gesetzt, die im Folgebundwerkzeug zu fehlerhaften Stanzstegen führen.

Ursachenergebnis ist jedes Ereignis, das eine Wirkung verursacht. In der Produkt-Haftpflichtversicherung wird durch das Ursachenergebnis ein Schadenereignis und damit ein Versicherungsfall verursacht.

Die Verwendung des Begriffspaares Ursachenergebnis und Wirkungsergebnis ist erforderlich und geeignet, um die zu unterschiedlichen Zeiten eintretenden Verursachungs- und Wirkungsgründe für den Eintritt des Schadens zu unterscheiden. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn Ursache und Wirkung zeitlich auseinander fallen und, gerade nach einem Versichererwechsel, die Zuordnung zu einem deckungspflichtigen Zeitraum zu prüfen ist. Als Ursachenergebnis in der Produkt-Haftpflichtversicherung kommen alle Sachverhalte in Betracht, die unmittelbar oder mittelbar geeignet sind, einen Produktschaden herbeizuführen. Im Interesse einer klaren Festlegung der Verursachungs- und Verantwortungsanteile im Schadenfall wird als Ursachenergebnis regelmäßig das Ereignis gelten, das einen Kausalverlauf in Gang setzt, nach dem ohne die Vornahme einer Schadenabwendungsmaßnahme der Schaden eintritt. Ursachenergebnis ist damit i. d. R. die letzte vom Versicherungsnehmer gesetzte Ursache, die zum Schaden durch das Produkt beim Abnehmer oder Dritten führen wird.

## 1. Ursachenergebnis und Produkt-Haftpflichtversicherung

Gemäß § 100 VVG ist der Versicherer verpflichtet, den Versicherungsnehmer von Ansprüchen freizustellen, die von einem Dritten aufgrund der Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers für eine während der Versicherungszeit eintretende Tatsache geltend gemacht werden. Tatsache in diesem Sinne könnte auch das Ursachenergebnis sein. Im sog. *Bahndammurteil*<sup>15</sup> ist der BGH davon ausgegangen, dass die Tatsache, die die Leistungspflicht des Versicherers begründet, die Handlung oder pflichtwidrige Unterlassung des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Person ist, also das Ursachenergebnis.

In der Tat ist das Ursachenergebnis gut geeignet, die Leistungspflicht des Versicherers zu begründen. Gerade in der Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung ließe sich mit der zeitlichen Identifizierung des Ursachenergebnisses eine klare Einstandspflicht für den Versicherer begründen. Die Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung sehen denn auch das Verstoßprinzip als deckungsauslösenden Versicherungsfall vor.

Dennoch haben sich die Versicherer dafür entschieden, nicht das Ursachenergebnis, sondern das Schadenereignis als Versicherungsfall gemäß § 5 AHB (alt) oder Ziff. 1.1 AHB (neu) sowohl der Betriebs- als auch der Produkt-Haftpflichtversicherung zugrunde zu legen. Der Grund dafür ist, dass die Leistungspflicht letztlich an das Schadenereignis, das zum Schaden führt, anknüpft. Mit der Wahl des Schadenereignisses als Versicherungsfall hat also nicht der Versicherer die Leistung zu erbringen, der während des Verstoßes Versicherer war, sondern derjenige, der zum Zeitpunkt des Schadeneintritts Vertragspartner des Versicherungsnehmers ist. Im Ergebnis besteht im Rahmen der Produkt-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz nicht für das, was man tut oder unterlässt, sondern für das, was passiert. Die damit getroffene Entscheidung, das Schadenereignis selbst, das zum Schaden und damit zur Ersatzpflicht führt, als deckungsauslösenden Sachverhalt dem Versicherungsvertrag zugrunde zu legen, muss aber dennoch bei der Prüfung des Schadenhergangs in Haftungs- und Deckungsrecht die haftungsbegründende Kausalität zwischen Verstoß und Wirkung berücksichtigen. Gerade dadurch entstehen im Falle einer Umdeckung des Vertrages Probleme.

Ziffer 7.2 PHB i. V. m. § 1 AHB (alt) und Ziff. 1 AHB (neu) sieht vor, dass trotz der Entscheidung für das Schadenereignis als Versicherungsfall

---

15 BGH Urt. v. 4.12.1980 – IVa ZR 32/80 – BGHZ 79, S. 76 = VersR 1981, S. 173.

gemäß § 5 AHB i. V. m. § 149 VVG (alt) und Ziff. 1.1 AHB (neu) i. V. m. § 100 VVG (neu) vor Vertragsbeginn begangene Verstöße im Rahmen der Produkt-Haftpflichtversicherung nicht ersatzpflichtig sind. Dies führt zu Deckungsdefiziten im Falle einer Umdeckung.

Hier muss dem Versicherungsnehmer geraten werden, eine möglichst weitgehende Altlastendeckung für solche Schäden zu versichern, welche zwar während der Laufdauer des Vertrages eintreten, jedoch verursacht wurden durch Verstöße, also Ursachenereignisse, die vor Vertragsbeginn begangen wurden. Diese Deckung kann geboten werden, sie ist mit dem Grundsatz der Deckung des Schadenereignisses vereinbar.

## 2. Ursachenereignis und Rettungskosten

Da der Versicherungsfall im Rahmen der Produkt-Haftpflichtversicherung nicht das Ursachenereignis ist, entfällt grundsätzlich die Ersatzpflicht des Versicherers, soweit sie an den Verstoß allein anzuknüpfen wäre. Dies bedeutet, dass auch Rettungskosten nach dem Eintritt des Ursachenereignisses dem Versicherungsnehmer und nicht dem Versicherer zur Last fallen. Gemäß § 82 Abs. 1 VVG ist der Versicherungsnehmer gehalten, bei Eintritt des Versicherungsfalles für Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Da das Ursachenereignis nicht Versicherungsfall im Sinne der Produkt-Haftpflichtversicherung ist, ist § 82 VVG nicht anwendbar, der die Obliegenheit zur Schadenabwendung und Schadenminderung begründet. Demzufolge fallen die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer nach dem Eintritt des Ursachenereignisses macht, auch nicht dem Versicherer zur Last. Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer nach Eintritt des Ursachenereignisses ergreift, um den Schaden abzuwenden oder zu mindern, zählen damit zum Bereich der allgemeinen Gefahrtragung. Die Kosten hierfür muss der Versicherungsnehmer allein tragen.

## 3. Mitverursachung

Die Ersatzpflicht des Versicherers wird nach eingetretenem Schadenereignis nicht dadurch ausgeschlossen, dass auch andere Ursachen diesen Schaden mitbewirkt haben. Soweit der Versicherungsnehmer dazu beigetragen hat, dass ein Schadenereignis eintritt und das Haftungsrecht eine Verantwortung für den Versicherungsnehmer vorsieht, muss der Versicherer leisten, auch wenn andere Ursachen zum Schaden mit beigetragen haben.

► **Beispiel:**

Der VN stellt Einrichtungen für Kinderspielplätze her. Die verarbeiteten Reckstangen sind bei Regen glatt und führen zum Abrutschen spielender Kinder. Es entspricht dem Stand der Technik, den Boden unter dem Turngerät mit wetterfesten Schaumstoffmatten auszulegen. Auf das Verlegen dieser Schaumstoffmatten wurde jedoch verzichtet.

Der Schaden tritt allerdings dadurch ein, dass Kinder bei der Benutzung des Geräts streiten. Ein Mitverschulden der Kinder oder der Erziehungsberechtigten ändert zunächst nichts an der Ersatzpflicht des Versicherers. Gemäß § 254 BGB kann aber ein den Schadenersatzbetrag vermindern des Mitverschulden in Betracht kommen.

#### IV. Das Wirkungsereignis

Werden nach dem Eintritt des Ursachenereignisses keine wirkungsvollen Maßnahmen zur Schadenabwendung ergriffen, tritt das Wirkungsereignis ein. Wirkungsereignis ist das durch das Ursachenereignis bedingte Schadenereignis.

► **Beispiel:**

Durch fehlerhafte Stanzstege in einem Stanzteil ist die Stromführung einer Baugruppe gestört. Airbags öffnen sich, wenn sie nicht sollen oder sie öffnen sich nicht, wenn sie sollen.

Der zur Ersatzpflicht des Versicherers führende Versicherungsfall gem. § 5 AHB (alt) oder Ziff. 1.1 AHB (neu) ist damit gleichzusetzen mit der Rechtsgutsverletzung im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB, dem Schaden wegen Pflichtverletzung gemäß § 280 BGB oder dem Schadenereignis gemäß § 1 ProdHaftG. Das Schadenereignis führt also zum Schaden und damit zum finanziellen Verlust des Geschädigten.

#### V. Einzelschäden

Einzelschadenereignisse sind Schadenereignisse, die sich in Schadenursache und Schadenwirkung voneinander unterscheiden. Einzelschadenereignisse treten im Allgemeinen zeitlich unabhängig voneinander – also mehr oder minder zufällig – ein und unterscheiden sich in Art und Weise des Schadeneintritts.

► **Beispiel:**

Der Verkäufer montiert die gelieferte Leuchtschrift versehentlich mit 2 statt mit 4 Schrauben. Die Leuchtschrift löst sich und verletzt eine Person.

Einzelschadenereignisse können dabei die Verletzung eines Rechtsgutes, mehrerer gleichartiger Rechtsgüter oder verschiedener Rechtsgüter zur Folge haben.

► **Beispiel:**

Durch das Herabfallen eines Farbeimers erleidet ein Passant einen Personen- und einen Sachschaden.

## VI. Verwandte Schäden

Verwandte Schadenereignisse sind mehrere einzeln eintretende Ereignisse, die Gemeinsamkeiten in Schadenursache oder Schadenwirkung aufweisen, aber nicht von einer vertraglich vereinbarten Serienschadenregelung erfasst sind. Ebenso wie typische Einzelschadenereignisse treten verwandte Schadenereignisse auch zeitlich unabhängig voneinander ein. Die Art und Weise des Schadeneintritts wird in vielen Fällen jedoch ähnlich sein. Darüber hinaus können verwandte Schadenereignisse durch eine periodische Wiederholung einer identischen oder teilidentischen Schadenursache entstehen.

► **Beispiel:**

Ein Holzschutzmittelhersteller verwendet statt Pentachlorphenol in seinen Produkten nunmehr einen anderen Wirkstoff. Es stellt sich heraus, dass der neue Wirkstoff ähnliche Gesundheitsbeeinträchtigungen wie Pentachlorphenol hervorrufen kann.

## VII. Serienschäden

Serienschäden sind mehrere einzeln eintretende Schadenereignisse, die durch vertragliche Vereinbarung als Serienschaden behandelt werden. Derartige Schäden bleiben auf den einzelnen Versicherungsvertrag begrenzt und unterliegen ausschließlich einzelvertraglicher Disposition. § 3 AHB (alt) oder Ziff. 6.3 AHB (neu) sieht eine Serienschadenregelung vor, nach der mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache (*Ursachenserie*) oder mehrere Schäden aus Lieferungen der

gleichen mangelhaften Waren (*Mangelserie*) als ein Schadenereignis gelten.

Abweichend davon sehen die PHB vor, dass mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Schadenereignisse aus der gleichen Ursache oder der Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln, unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten gelten, in dem das erste Schadenereignis eingetreten ist.<sup>16</sup>

Weitere vertragliche Serienschadenregelungen gelten in den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflicht wegen des Rückrufs von Kraftfahrzeugen<sup>17</sup>, den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Produkthaftpflicht (Inland) pharmazeutischer Unternehmer<sup>18</sup> sowie den Besonderen Bedingungen für die Luftfahrt-Produkthaftpflicht<sup>19</sup> oder den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für klinische Prüfungen von Arzneimitteln (Probandenversicherung).<sup>20</sup>

Ebenso sehen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden<sup>21</sup> und die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Berufs-Haftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und beratenden Ingenieuren<sup>22</sup> eine Serienschadenregelung vor. Ziel dieser Serienschadenregelungen ist es insbesondere, die Deckung des Versicherers für die Fälle einzugrenzen, in denen ein Risiko mehr als ein Schadenereignis herbeiführt. Je nach vertraglicher Regelung innerhalb der Betriebs- oder Produkt-Haftpflichtversicherung wird deshalb Deckung nur gewährt im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme oder Jahresmaximierung.

---

16 Späte, Haftpflichtversicherung, 1993, Ziff. 8.1 ProdHM, S. 761, Rn. 78.

17 VerBAV 1981, S. 345 ff.

18 VerBAV 1977, S. 444 f.

19 VerBAV 1983, S. 147 ff.

20 VerBAV 1978, S. 87 ff.

21 VerBAV 1989, S. 347 ff.; Musterbedingungen abgedruckt bei *Voit/Knappmann* in: Prölss/Martin, Versicherungsvertragsgesetz, 28. Aufl., E. Haftpflichtversicherung, S. 1666 ff.

22 VerBAV 1977, S. 302 ff.; Musterbedingungen abgedruckt bei *Voit/Knappmann* in: Prölss/Martin, Versicherungsvertragsgesetz, 28. Aufl., F. Haftpflichtversicherung, S. 1644 ff.

## VIII. Vertragsübergreifende Serienschäden

Vertragsübergreifende Serienschäden sind Einzelschadenereignisse, verwandte Schadenereignisse oder Serienschäden mehrerer Versicherungsverträge, die durch identische oder teilidentische Schadenursachen oder Schadenwirkungen entstehen. Während eine im Rahmen eines Versicherungsvertrages ersatzpflichtige Schadenmehrheit zur Ausschöpfung von Deckungssumme oder Jahresmaximierung des betroffenen Versicherungsvertrages führen kann, entsteht bei derartigen übervertraglichen Serienschäden ein Kumulproblem durch die Addition der Schäden aller betroffenen Versicherungsverträge. In der Produkt-Haftpflichtversicherung kann ein vertragsübergreifender Serienschaden zunächst dann entstehen, wenn durch Gesetzesänderungen oder Rechtsfortbildung eine Haftungsverschärfung eintritt und aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien hierfür Deckung besteht.

Insbesondere Gerichtsentscheidungen zu Schadenfällen durch Asbest, Tabakprodukte oder wegen unzureichender Warnhinweise haben in den USA zu solchen Serienschäden geführt. Die Gefahr, in mehreren Versicherungsverträgen die Deckungssummen leisten zu müssen, besteht für den Versicherer insbesondere immer dann, wenn er in seinem Bestand viele weitgehend ähnliche Risiken führt, die zu gleichen oder gleichartigen Schadenursachen oder Schadenwirkungen führen können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich Schadenursachen in verschiedenen Risikobereichen ausbreiten oder gegenseitig voneinander abhängig sein können. Die Gefahr eines echten Serienschadenkumuls ist dann besonders groß, wenn für Mitglieder von Verbänden, Interessengemeinschaften oder für die in einem Franchisingverband tätigen Unternehmer jeweils separate Versicherungsverträge abgeschlossen werden. Nicht anders ist die Gefahr eines echten Serienschadenkumuls einzuschätzen, wenn für die einzelnen Niederlassungen eines Leasingunternehmens oder die verschiedenen Betriebsstätten eines Versicherungsnehmers jeweils separate Versicherungsverträge abgeschlossen werden.

Die Entwicklung von angemessenen Steuerungsmechanismen bedarf zunächst der Analyse über Entstehung und Reichweite übervertraglicher Serienschäden sowie der Gefahr eines Serienschadenkumuls. Hierzu ist insbesondere die genaue Kenntnis über Aufbau und Struktur des betreffenden Vertragsbestandes eines Versicherers sowie die ständige Prüfung auf mögliche Latenzrisiken notwendig. Dabei obliegt es der Beurteilung des betroffenen Versicherers, ob ein Serienschadenkumul nach seiner Auffassung und den gefundenen Kriterien lediglich eine theoretische Möglichkeit darstellt oder praktische Bedeutung erlangen kann.

Soweit die Gefahr eines echten Serienschadenkumuls droht, kann die Versicherung bestimmter Branchen auf eine festgelegte Anzahl von Verträgen begrenzt werden oder das Engagement des Versicherers bei einer der Kumulgefahr angemessenen Deckungssumme enden. Als ein weiteres Steuerungsinstrument kann die Vereinbarung einer einfachen statt mehrfachen Jahresmaximierung und kurzer Laufzeiten der betreffenden Versicherungsverträge angemessen sein.

Soweit ein Serienschadenkumul, also eine Häufung von Serienschäden, für den Versicherer bereits bei Vertragsabschluss erkennbar ist, kann für alle betroffenen Versicherungsverträge eine angemessene Höchstersatzleistung vereinbart werden (*stop loss agreement*). Diese gemeinsame Höchstersatzleistung kann entweder je Versicherungsperiode, für mehrere Versicherungsperioden oder während der gesamten Laufzeit der Verträge gelten. Ebenso kann vereinbart werden, dass sich die gemeinsame Höchstersatzleistung bei Änderung der Vertragsanzahl entsprechend dem Verhältnis der bestehenden Verträge erhöht oder reduziert. Diese Regelung bietet sich insbesondere dort an, wo für Einzelkunden, Kunden mit mehreren Betrieben oder Interessengemeinschaften sowie Verbänden mehrerer selbstständige Versicherungsverträge geschlossen werden sollen. Grundsätzlich kann dieses Instrument zur Portefeuillesicherung auch dann angewandt werden, wenn für mehrere Versicherungsverträge einer Branche oder verwandter Branchen jeweils selbstständige Versicherungsverträge bestehen und die Gefahr eines Serienschadenkumuls droht.

## D. Schäden an Produkten: Die Sachmangel-Ergänzungs-Deckung (SME-Deckung)

Gemäß § 4 II Ziff. 5 AHB (alt) oder Ziff. 7.8 AHB (neu) bleiben von der Produkt-Haftpflichtversicherung ausgeschlossen Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer hergestellten Sachen in Folge einer in der Herstellung liegenden Ursache entstehen.

### ► Beispiel:

Durch einen fehlerhaften Einstich in einem Drehteil wird ein Motor in einem E-Bike zerstört. Oder: Ein fehlerhaft gehärtetes Teil lässt einen Kran einstürzen.

Tragender Grundsatz der Produkt-Haftpflichtversicherung ist, dass Schäden durch mangelhafte Produkte Gegenstand der Deckung sein können, nicht jedoch Mängel oder Schäden an den gelieferten Produkten selbst. Nicht versichert ist danach auch der sog. *Weiterfresserschaden*, für den der Hersteller mittlerweile nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung gemäß § 823 Abs. 1 BGB haftet.<sup>23</sup> Schäden dieser Art entstehen durch einen Teilmangel der Sache, der sich, oft erst nach der Übereignung der Sache auf den Erwerber, gesamtschädigend auf diese Sache auswirken kann. Fraglich ist, ob der Grundsatz der Nichtversicherbarkeit dieser Schadenart uneingeschränkte Geltung beansprucht und auf Dauer unabänderbar ist.

## I. Kalkulierbarkeit des Risikos

Gegen die Versicherbarkeit dieser Schadensituation kann nicht vorgebracht werden, die Kalkulation einer bedarfsgerechten Prämie sei nicht zu leisten. Die Kalkulierbarkeit für Gewährleistungsansprüche ist im Gegenteil grundsätzlich einfacher zu leisten als die Kalkulation für Schäden durch unzulängliche Produkte. Sowohl der Wert der gedeckten Serie als auch der Wert der einzelnen Sache selbst sind der *possible maximum loss* der Deckung. Ebenso wie in den Sparten der Sachversicherung kann die Prämienberechnung zur Versicherung von Ansprüchen an gelieferten Sachen vom Sachwert selbst ausgehen.

Demgegenüber sind Ansprüche wegen Schäden durch Sachen des Versicherungsnehmers von einer Vielzahl weiterer Ursachen abhängig, auf die der Versicherungsnehmer keinerlei Einfluss nehmen kann.

## II. Das Unternehmerrisiko

Gegen die Unversicherbarkeit endogener Mangelfolgeschäden wird gelegentlich auch die Unversicherbarkeit des sog. Unternehmerrisikos angeführt. Unternehmerrisiko ist die Gesamtheit derjenigen Gefahren, denen ein Unternehmer bei Vorbereitung, Durchführung oder Nachbereitung seiner gewerblichen Tätigkeit unterliegt und die sich in materiel-

---

<sup>23</sup> BGH Urt. v. 24.11.1976 – VIII ZR 137/75 – BGHZ 67, 359 – abgedruckt in *Kullmann/Pfister*, Produzentenhaftung, Kza 7415/5; BGH Urt. v. 14.5.1985 – VI ZR 168/83 – abgedruckt in *Kullmann/Pfister*, Produzentenhaftung, Kza 7415/12.

len und immateriellen Nachteilen beliebiger Art realisieren können. Auf das vorliegende Problem bezogen bedeutet dies, dass jeder Haftpflichtanspruch oder Gewährleistungsanspruch, der den Unternehmer trifft, das im Rahmen dieser Vertragsbeziehung realisierte Unternehmerrisiko ist. Es ist nicht nur ein Risiko des Unternehmers, seine Vertragsverpflichtungen nicht, nicht ordnungs- oder zeitgemäß erbringen zu können, den Auftragsgegenstand durch eine Nachlässigkeit zu beschädigen, sondern ebenso, durch persönliche Unachtsamkeit oder mangelhafte Produkte Personen oder Sachen in Ausübung seiner Tätigkeit zu verletzen oder zu beschädigen. Diese Schadenarten insgesamt stellen sein Unternehmerrisiko dar. In der Tat ist der Begriff des *Unternehmerrisikos* zu unbestimmt, um Deckung und Nichtdeckung innerhalb der Betriebs-Haftpflichtversicherung voneinander zu unterscheiden. Insoweit sollte von der Verwendung dieses Begriffs Abstand genommen werden: Ein Ein- und Ausschlussstatbestände gleichermaßen erfassender Oberbegriff eignet sich nicht zur Unterscheidung der von ihm erfassten Sachverhalte. Die Versicherbarkeit von Gewährleistungsansprüchen oder entsprechender Haftpflichtansprüche in der Betriebs-Haftpflichtversicherung entfällt also nicht, weil sie Gegenstand des unternehmerischen Risikos sind.

### III. Subjektives Risiko

Gegen die Ausdehnung des Deckungsumfanges einer Betriebs-Haftpflichtversicherung auf Gewährleistungsansprüche und entsprechende Haftpflichtansprüche könnte aber ein erhöhtes subjektives Risiko sprechen, das der Versicherer zu übernehmen hätte. Ebenso wie nach Einführung der Haftpflichtversicherung vor mehr als 130 Jahren könnte auch hier vorgebracht werden, die Versicherung von Gewährleistungsansprüchen sei moralisch, wirtschaftlich und versicherungstechnisch unvertretbar. Auch diese Gründe vermögen nicht zu überzeugen.

Mit Festigung der Strukturen der Haftpflichtversicherung hat sich herausgestellt, dass diese moralisch nicht verwerflich, sondern im Gegenteil eine der großen Denkleistungen der Dienstleistungswirtschaft ist. Ein umfassender Geschädigtenschutz trägt gerade in modernen Volkswirtschaften zur Funktionsfähigkeit des Gemeinwesens bei.

Missbrauchsmöglichkeiten der Deckung sind allerdings auch heute schon innerhalb der Betriebs-Haftpflichtversicherung gegeben und für keine Form der Deckung mit Sicherheit auszuschließen. Gerade die Ausschussproduktion vor Maschinenabnahme und ihre Deckung gemäß Nr. 4.5 PHB oder die Produktion mangelhafter neuer Sachen gemäß

Nr. 4.2 PHB bei erkannter Zulieferung mangelhafter Vorprodukte („Abnehmer ist der Versicherer“) sind Beispiele hierfür. Der Versicherungsvertrag erfordert heute nicht mehr und nicht weniger als bei jedem anderen Vertrag eine gewissenhafte Prüfung von Vertragsinhalt und Vertragspartner. Auf Dauer kann sich ein erhöhtes und realisiertes subjektives Risiko auch für den Versicherungsnehmer nicht lohnen. So stehen Zuverlässigkeit und Ansehen des Versicherungsnehmers in seinem Markt auf dem Spiel.

Darüber hinaus muss die vertragsbegleitende Prämienkontrolle des Versicherers auf Dauer zu einem ausgewogenen Preis-Leistungs-Verhältnis führen, das einen überzogenen, durch ein erhöhtes subjektives Risiko begründeten Leistungsumfang des Versicherers nicht verträgt. Gerade die fahrlässige Neuproduktion fehlerhafter Gegenstände kann jedoch erfasst werden durch eine Erprobungsklausel, die den Versicherungsnehmer verpflichtet, den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik in der Produktion seiner Gegenstände einzuhalten und die ausgelieferten Produkte erst dann auf den Markt zu bringen, wenn sie für den vorgesehenen Verwendungszweck tauglich sind.

Die Deckung von Gewährleistungsansprüchen oder der Ersatz von sog. *Weiterfresserschäden* wird mithin in den üblichen, geordneten Versicherungsverhältnissen nicht an einem erhöhten subjektiven Risiko scheitern.

#### IV. Deliktsrechtliche Ansprüche gemäß § 823 Abs. 1 BGB

Auch der Deckung eines Anspruchs gemäß § 823 Abs. 1 BGB aufgrund eines sog. *Weiterfresserschadens* steht § 4 II 5 AHB (alt) oder Ziff. 7.8 AHB (neu) entgegen. Gleichwohl ist der Industrie-Haftpflichtversicherer im Interesse kundenorientierter Kongruenzmaximierung zwischen der Haftung und Deckung aufgefordert, gerade die deliktsrechtliche Haftung des Versicherungsnehmers möglichst umfassend abzudecken.

Und gerade diese Deckung ist möglich. Der deliktsrechtliche Anspruch ist ein gesetzlicher Haftpflichtanspruch zivilrechtlicher Art, der grundsätzlich keiner vertraglichen Vereinbarung unterliegt. Die Prämie für diese Deckung ist – gleich einer Sachversicherung – kalkulierbar, der Sachwert pro Stück ist der possible maximum loss der Deckung. Der Begriff des Unternehmerrisikos als Oberbegriff aller Deckungsrisiken der Betriebs-Haftpflichtversicherung ist nicht geeignet, einen Ausschlussstatbestand zu begründen.

Eine derartige Deckung entspräche zudem dem Deckungsgrundsatz der Betriebs-Haftpflichtversicherung, nach dem alle ungewollten Schaden-erfolge grundsätzlich Gegenstand der Deckung sein können.<sup>24</sup> Danach könnte im Versicherungsvertrag eine Deckung etwa wie folgt begründet werden:

Abweichend von § 4 II Ziff. 5 AHB (alt) oder Ziff. 7.8 AHB (neu) erstreckt sich die Deckung der Produkt-Haftpflichtversicherung auf deliktsrechtliche Schadenersatzansprüche, die wegen Beschädigung oder Vernichtung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen nach Übereignung an einen Dritten entstehen, soweit der Schaden durch ein mangelhaftes, abgrenzbares Einzelteil der Sache entstanden ist.

Bei Mitversicherung von Gewährleistungsansprüchen:

Eingeschlossen ist der Wert des mangelhaften Einzelteils.

## V. Ergebnis

Die Sachmangel-Ergänzungs-Deckung (SME) ist eine moderne Form versicherungstechnischer Finanzdienstleistung. Sie ist geeignet, sowohl die divergierenden wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten an angemessener Deckung zum Ausgleich zu bringen, als auch dem Bestreben des Versicherungsnehmers nach möglichst weitgehender Kongruenz zwischen Haftung und Deckung Rechnung zu tragen. Sie ist bei der Herstellung oder Lieferung beweglicher Sachen auf der Grundlage von Kauf- oder Werklieferungsverträgen geeignet, die Deckung abweichend von § 4 II Ziff. 5 AHB (alt) oder Ziff. 7.8 AHB (neu) zu erweitern.

Neben der Deckung deliktsrechtlicher Ansprüche, also der Schädigung der Liefersache durch ein fehlerhaftes Einzelteil (Deckungsform 1), kann in einem weiteren Schritt ein Versicherungsschutz für Gewährleistungsansprüche wegen Sachmängeln zur Verfügung gestellt werden (Deckungsform 2).

---

<sup>24</sup> Nickel, VersR 1987, S. 965 ff.